

# **Gemeinde Weissach im Tal OT Unterweissach**

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sport und Freizeitanlagen Unterweissach Vereins- heim Tennis“**

**Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung**



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 - 9619190  
Fax: 07191 - 9619184  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:** Gemeinde Weissach im Tal  
Herrn Bürgermeister Daniel Bogner  
  
Kirchberg 2-4  
71554 Weissach im Tal

**Auftragnehmer:** roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft  
  
Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.  
Projektbearbeitung: Nicola Fröschlin, M. Eng. Umweltschutz  
Projektnummer: 22.126  
Stand: 27.07.2022

## Hintergrund und Gebietsbeschreibung

In der Gemeinde Weissach im Tal ist der Abbruch eines Tennisvereinsheim-Gebäudes sowie die Erneuerung der Terrassenflächen und Anlage einer neuen Tribüne auf Flst.-Nr. 1294 der Gemarkung Unterweissach geplant (Abb. 1). Im Anschluss an den Abbruch ist der Bau eines neuen Vereinsheim-Gebäudes vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurde am 25.07.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung auf dem Gelände durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Bestandsgebäude, zwei Terrassenflächen mit Grillplatz und Spielplatz, eine Tribüne, eine bepflanzte Böschung und eine Gehölzreihe im Randbereich des Plangebiets (Abb. 2 - 7). Das Gebäude weist Einflugmöglichkeiten in Form von Spalten im Traufbereich und unter den Dachziegeln auf (Abb. 8 - 9). Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

## Artenschutzrechtliche Einschätzung

### Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für Gebäude-, Höhlen- und Freibrüter. Die Gehölze im Plangebiet halten gute Brutmöglichkeiten für synanthrope Freibrüter bereit. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch die Vogelgilde wie alte Nester wurden keine gesichtet. In einer Baumhöhle eines Apfelbaums im Plangebiet, der erhalten bleiben wird, wurde Nistmaterial gefunden (Abb. 10). Das Gebäude eignet sich bedingt für Gebäudebrüter. An einer Stelle des Gebälks befand sich vermehrt Vogelkot, was auf einen Nist- oder Ruheplatz hinweist (Abb. 11).

**Für die Artengruppe Vögel lassen sich im Bereich des Plangebietes Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG über Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Der Abbruch des Gebäudes und die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen, um eine Tötung oder Verletzung von Vogelbruten auszuschließen. Die Rodung von Sträuchern ist während der Brutzeit generell verboten. Entfallende Nistmöglichkeiten sind über Vogelnistkästen und Neupflanzungen auszugleichen.**

### Artengruppe Fledermäuse:

Das Untersuchungsgebiet bietet bedingt Habitatstrukturen für gebäudebesiedelnde und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Das Dach und der Dachstuhl verfügen über potentielle Quartierstrukturen. Das Zwischendach (Hohlraum zwischen Dachziegeln und Dämmmaterial/Verbreterung) ist über Öffnungen unter den Ziegeln für Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erreichbar und auch der Dachstuhl weist Einflüßöffnungen in Form von Spalten im Traufbereich auf. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung des Gebäudes, wie Kot-, Urin-, Fett-, oder Fraßspuren, fanden sich keine, allerdings

war das Zwischendach nicht einsehbar und Spuren an Dachziegeln sind aufgrund der Witterung i. d. R. nur kurzzeitig auffindbar. Die Streuobstwiesen unweit des Plangebietes eignen sich für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten als Quartier und allgemein als Jagdhabitat. Die Baumhöhle an dem Apfel im Plangebiet weist ebenfalls eine potentielle Eignung als Fledermausquartier auf.

**Um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Planung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine Kartierung von Fledermäusen mit Hauptaugenmerk auf dem Abbruchgebäude erforderlich. Dafür empfehlen sich mindestens zwei Detektorkontrollen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Juli und August).**

#### Artengruppe Reptilien:

Für die Artengruppe Reptilien eignen sich die Randstrukturen des Plangebiets im Zusammenhang mit den Streuobstwiesen in der Umgebung als potentielles Habitat. Potentiell vorkommen könnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten zählt.

**Um ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, muss eine Reptilienkartierung innerhalb des Plangebiets zwischen Juli und September erfolgen.**

#### Weitere Artengruppen:

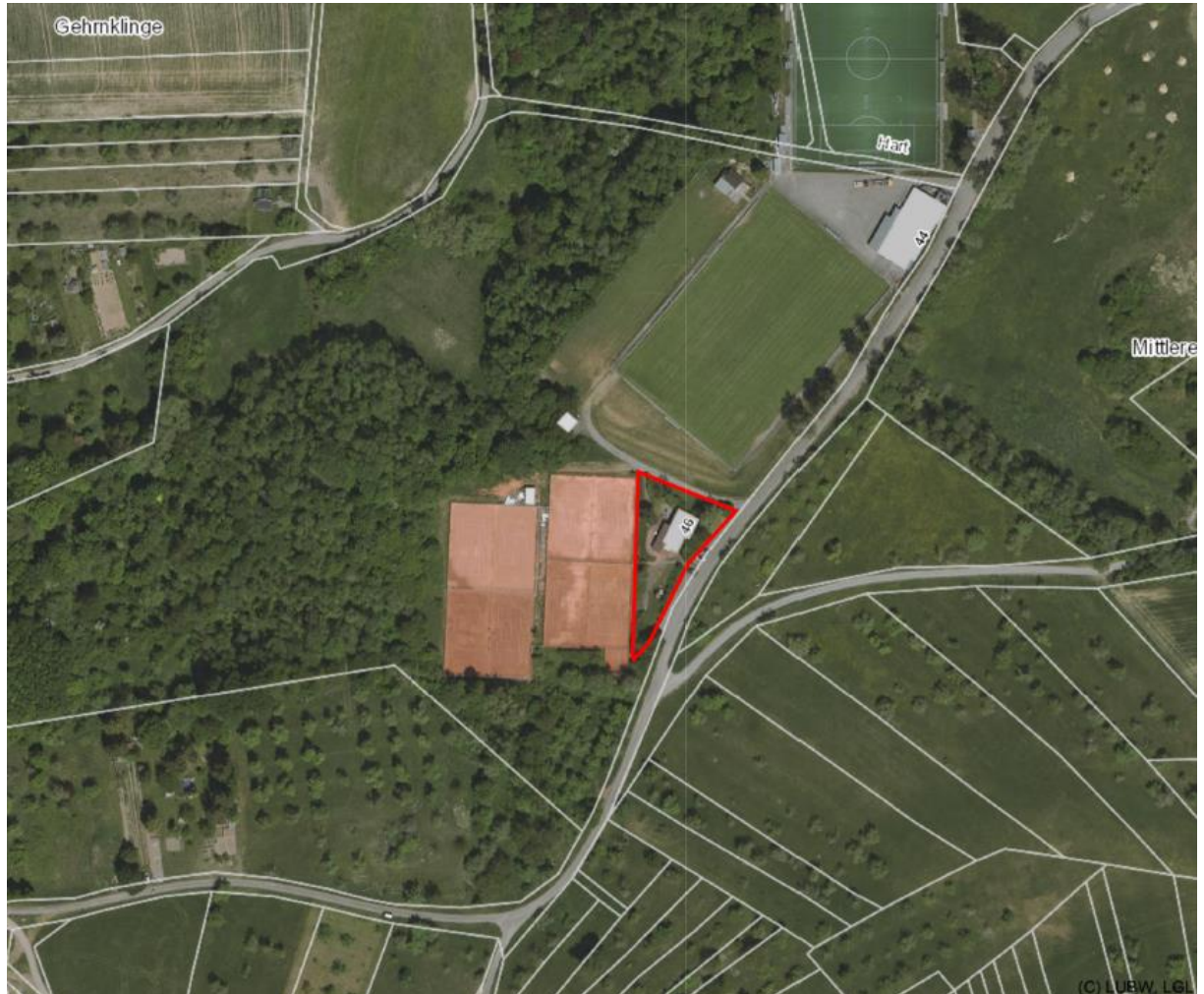
Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

#### **Fazit**

Das Gebäude bietet hauptsächlich für Gebäudebrüter wie auch für Fledermäuse bedingt Habitatpotential. Es fanden sich Hinweise für einen Nist- oder Ruheplatz eines Vertreters der Vogelgilde am Gebäude. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse wie Kot-, Urin-, Fett-, oder Fraßspuren fanden sich keine, allerdings war das Zwischendach nicht einsehbar und Spuren im Außenbereich sind aufgrund der Witterung i. d. R. nur kurzzeitig auffindbar. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG während der Abbrucharbeiten zu vermeiden und entsprechende Schutzmaßnahmen definieren zu können, sind im Vorfeld weitere artspezifische Untersuchungen zu Fledermäusen notwendig. Mittels Detektorbegehungen muss das Potential des Gebäudes als Fledermausquartier untersucht werden.

Eine Besiedlung durch Reptilien kann in den Randstrukturen des Plangebiets in Zusammenhang mit den umliegenden Streuobstwiesen nicht sicher ausgeschlossen werden, auch wenn während der Begehung kein Individuum gesichtet wurde. Es muss daher eine Reptilienkartierung innerhalb des Plangebiets erfolgen.

## Fotodokumentation



**Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Markierung) im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19**



Abb. 2: Tennis-Vereinsheim



Abb. 3: Bestandsgebäude mit angrenzender Terrasse



Abb. 4: Grillplatz und Spielplatz



Abb. 5: Terrasse mit Spielplatz und Apfelbaum



Abb. 6: Tribüne mit bepflanztter Böschung



Abb. 7: Gehölzreihe im Randbereich des Plangebiets



Abb. 8: Spalten zwischen den Holzbalken des Dachstuhls (roter Pfeil)



Abb. 9: Öffnung unter den Dachziegeln (roter Pfeil)



Abb. 10: Baumhöhle an einem Apfelbaum im Plangebiet



Abb. 11: Vogelkot im Traufbereich des Bestandsgebäudes